

Bestimmungen des Betrieblichen Versorgungswerkes

Betriebliches Versorgungswerk

1. Grundbestimmungen
2. Ausführungsbestimmungen
3. Übergangsbestimmungen

Grundbestimmungen des Betrieblichen Versorgungswerkes

§ 1	Zweck des Pensionsergänzungsfonds	S. 2
§ 2	Berechtigter Personenkreis	S. 2
§ 3	Aufbringung der Mittel	S. 3
§ 4	Ergänzungen, Änderungen der Bestimmungen	S. 3
§ 5	Rentenausschuß	S. 4
§ 6	Inkrafttreten	S. 4

§ 1 Zweck des Pensionsergänzungsfonds

Der Zweck des Pensionsergänzungsfonds ist, den anspruchsberechtigten Betriebsangehörigen bzw. ihren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eine Pensionsergänzung zu gewähren, sofern und solange die in den Ausführungsbestimmungen näher bezeichneten Leistungen der Sozialversicherung sowie anderer gesetzlicher Versorgungen und die Leistungen der Versorgungskasse zusammen die Gesamtversorgungsbezüge gemäß § 4 der Ausführungsbestimmungen nicht erreichen.

Die als gezahlt geltenden Leistungen der Sozialversicherung sowie anderer Leistungsträger bestimmt der § 5 Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Berechtigter Personenkreis

1. Die Pensionsergänzung wird solchen Betriebsangehörigen gewährt, die beim Eintritt des Versorgungsfalls mindestens 10 Jahre in einem festen Anstellungsverhältnis zur Volksfürsorge Unternehmensgruppe stehen und einen Anspruch auf Rentenleistungen aus der Versorgungskasse besitzen. Auf den Anspruch aus der Versorgungskasse kommt es nicht an, wenn er nur wegen des Krankengeldbezuges nicht besteht. Bei Betriebsangehörigen, die vor der Vollendung ihres 21. Lebensjahres fest angestellt wurden, beginnt die zehnjährige Wartezeit mit der Vollendung ihres 21. Lebensjahres.

Die Wartezeit von 10 Jahren gilt als erfüllt, wenn der Versorgungsfall durch einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist.

In einem Invaliditäts-Versorgungsfall werden Zeiten der Berufsausbildung in der Unternehmensgruppe für die geforderte 10jährige Wartezeit von der Vollendung des 18. Lebensjahres an berücksichtigt.

2. Am 31.03.85 wurde die Versorgungskasse für Neuaufnahmen geschlossen. Betriebsangehörige, die erst nach dem 31.03.85 das 18. Lebensjahr vollendeten oder nach dem 31.03.85 erstmalig bei der Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG fest angestellt wurden, konnten die Mitgliedschaft in der Versorgungskasse nicht mehr erhalten.
3. Auf die Leistungen des Pensionsergänzungsfonds besteht ein Rechtsanspruch, der nur durch die in den Ausführungsbestimmungen enthaltenen Widerrufsvorbehalte eingeschränkt ist.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Der Pensionsergänzungsfonds wird ohne Beteiligung der Betriebsangehörigen allein aus Mitteln der Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG (im folgenden kurz Volksfürsorge genannt) finanziert.

Sofern durch einen Unternehmensvertrag bestimmt wird, daß die Pensionsrückstellung nicht bei der Volksfürsorge, sondern bei einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe zu führen ist, so hat diese Gesellschaft auch den rechnungsmäßigen Zinsertrag zu tragen.

§ 4 Ergänzungen, Änderungen der Bestimmungen

1. Die Grundbestimmungen des Betrieblichen Versorgungswerkes können auf Antrag des Vorstandes der Volksfürsorge nach Zustimmung des Gesamtbetriebsrates/ Betriebsrates ergänzt oder geändert werden. Wenn der Gesamtbetriebsrat/ Betriebsrat eine Ergänzung oder Änderung wünscht, beantragt er diese mit schriftlicher Begründung beim Vorstand. Der gemeinsame Beschluß ersetzt die bisherige Grundbestimmung.
2. Änderungen der Widerrufsvorbehalte, die den Rechtsanspruch auf Pensionsergänzung betreffen, sind nur insoweit zulässig, als sie durch steuerliche Vorschriften geboten sind.
3. Die Ausführungsbestimmungen zu den Grundbestimmungen des Betrieblichen Versorgungswerkes können vom Vorstand der Volksfürsorge nach Zustimmung des Gesamtbetriebsrates/Betriebsrates ergänzt oder geändert werden. Ergänzungen oder Änderungen sollen nur vorgenommen werden, soweit sie wegen geänderter Leistungsermittlung bei den außerbetrieblichen Versorgungsträgern oder bei der Versorgungskasse geboten erscheinen oder soweit sie zugunsten einer möglichst einfachen Handhabung der Bestimmungen notwendig sind, insbesondere aus Gründen der Arbeitsvereinfachung, der Gleichbehandlung gleichartiger Ansprüche und der textlichen Klarstellung.

4. Kommt es über die beabsichtigten Ergänzungen oder Änderungen gemäß Ziffer 1 und 3 nicht zur Übereinstimmung zwischen Vorstand und Gesamtbetriebsrat / Betriebsrat, so entscheidet der Rentenausschuß oder, wenn dort keine Einigung erreicht werden kann, die Schlichtungsstelle, was geschehen soll. Der Vorstand sowie der Gesamtbetriebsrat entsenden jeweils 2 Mitglieder in die Schlichtungsstelle.
5. Ergänzungen und Änderungen der Grund- und Ausführungsbestimmungen dürfen zur Kürzung oder Einstellung von Leistungen nur führen, wenn die in den Widerrufsvorbehalten (§ 12 der Ausführungsbestimmungen) aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

§ 5 Rentenausschuß

Entstehen im Versorgungsstreitfall Zweifel über die Auslegung der Grund- und Ausführungsbestimmungen des Betrieblichen Versorgungswerkes, so entscheidet der Rentenausschuß, der aus drei Mitgliedern der Geschäftsleitung und drei Gesamtbetriebsratsmitgliedern besteht, was geschehen soll. Der danach übliche Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Grund-, Ausführungs- und Übergangsbestimmungen sind am 01.01.61 in Kraft getreten. Sie sind erstmalig auf Versorgungsfälle anzuwenden gewesen, für welche die betrieblichen Versorgungsleistungen am 01.01.61 begannen.
2. Die Grund-, Ausführungs- und Übergangsbestimmungen sind an die Stelle der vorherigen Richtlinien für den Pensionszuschußfonds der Alten Volksfürsorge getreten.
3. Die Versorgungsleistungen für Empfänger, deren Bezüge vor dem 01.01.61 begonnen haben, wurden in Übergangsbestimmungen geregelt.

Ausführungsbestimmungen des betrieblichen Versorgungswerkes

§ 1	Entstehen des Anspruchs auf Zahlung und Beginn der Leistungen aus dem Pensionsergänzungsfonds	S. 6
§ 2	Pensionsfähiges Arbeitsentgelt	S. 7
	Pensionsfähiges Monatsentgelt	S. 9
§ 3	Anrechnungsfähige Dienstzeit	S. 12
§ 4	Höhe der Gesamtversorgungsbezüge	S. 13
§ 5	Zusammensetzung der Gesamtversorgungsbezüge	S. 16
§ 6	Anpassung der betrieblichen Versorgungsbezüge an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse	S. 18
§ 7	Zahlung der Pensionsergänzung	S. 19
§ 8	Ansprüche des Versorgungsberechtigten gegen dritte Personen	S. 21
§ 9	Anrechnung von Arbeitseinkommen	S. 21
§ 10	Abtretungen, Verpfändungen	S. 21
§ 11	Anzeige- und Nachweispflicht, Obliegenheiten	S. 22
§ 12	Widerrufsvorbehalte	S. 22

§ 1 Entstehen des Anspruchs auf Zahlung und Beginn der Leistungen aus dem Pensionsergänzungsfonds

1. Der Versorgungsfall für die Zahlung der Pensionsergänzung tritt spätestens mit dem vollendeten 65. Lebensjahr ein.
2. Die Zahlung der Pensionsergänzung beginnt, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, jedoch frühestens mit dem Beginn der Rentenzahlung aus der Versorgungskasse. Die Rentenzahlung aus der Versorgungskasse gehört dann nicht zu den Leistungsvoraussetzungen, wenn nur wegen der Krankengeldzahlung keine Rente aus der Versorgungskasse gezahlt wird.
3. Der Anspruch auf Zahlung der Pensionsergänzung wird ausgelöst:

a) im Falle der Altersversorgung

durch den Eintritt des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung bei gleichzeitiger Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum Beginn der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ab 01.01.92 können die Betriebsangehörigen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand in einem festen Anstellungsverhältnis bei der Volksfürsorge gestanden haben und Mitglied der Versorgungskasse sind, Leistungen aus dem Pensionsergänzungsfonds erhalten, wenn sie nach Artikel 1 Sozialgesetzbuch VI § 41 vorzeitig in den Ruhestand treten und das Altersruhegeld für langjährig Versicherte aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

Diese Regelung bestimmt nicht, daß die Volksfürsorge die Altersgrenze stets genauso und zum gleichen Termin ändert wie der Gesetzgeber für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

b) im Falle der Invaliditätsversorgung

durch das Aufhören von Gehaltszahlungen (einschließlich der im Krankheitsfalle nach der Tarifvereinbarung zu erbringenden betrieblichen Leistungen) durch die Volksfürsorge.

c) im Falle der Hinterbliebenenversorgung

durch das Aufhören von Gehaltszahlungen durch die Volksfürsorge nach dem Tode des Beschäftigten bzw. durch das Aufhören einer Alters- oder Invaliditätsrentenzahlung der Versorgungskasse, die der Rentner zur Zeit seines Todes bezogen hat.

4. Erhalten von der Rentenversicherungspflicht befreite Betriebsangehörige ihr Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erst zu einer späteren Zeit (65. Lebensjahr), wird eine Rentenleistung bereits ab der Zeit gezahlt, ab der bei fortgeführter Rentenversicherungspflicht eine Leistung nach den Bestimmungen des Betrieblichen Versorgungswerks gewährt worden wäre.
5. Die mit einem unverfallbaren Versorgungsanspruch ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten, die eine Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten, haben nach Eintritt des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung ab Ersten des Monats, der dem Tag des Versicherungsfalles folgt, Anspruch auf eine Leistung aus dem Pensionsergänzungsfonds nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.74.
6. Beginnt die Zahlung der Pensionsergänzung nach § 1 dieser Ausführungsbestimmungen erst zu einem späteren Zeitpunkt, so ruht der nach den Absätzen 1 und 3 ausgelöste Anspruch bis dahin. Insbesondere ruht im Falle der Hinterbliebenenversorgung der Anspruch für die Dauer der Fortzahlung des Gehalts bzw. der betrieblichen Versorgungsbezüge des Verstorbenen.

§ 2 Pensionsfähiges Arbeitsentgelt

1. Das pensionsfähige Arbeitsentgelt ist das im Bemessungszeitraum abgerechnete durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt.

Versorgungsberechtigt sind:

- Im Innendienst:
Die Festbezüge gemäß Anlage zu dieser Betriebsvereinbarung;
- Im Außendienst:
Die erfolgsabhängigen Bezüge und die Festbezüge gemäß Anlage zu dieser Betriebsvereinbarung.

Das pensionsfähige Arbeitsentgelt ist begrenzt auf das 2,5fache des höchsten Tarifgehaltes nach dem Überleitungstarifvertrag über die künftigen Arbeitsbedingungen der VDL/VDS vom 03.03.1997.

Gegenwärtig entspricht das höchste Tarifgehalt dem Endgehalt nach der Gehaltsgruppe VIII.

Im Falle der Einführung einer neuen, höheren Gehaltsgruppe muß die Begrenzung des pensionsfähigen Arbeitsentgelts neu verhandelt werden.

2. Bei Eintritt eines Versorgungsfalles vor Ablauf einer 12monatigen anrechnungsfähigen Dienstzeit gilt als Bemessungszeitraum für die Festbezüge die Anzahl der anrechnungsfähigen Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles sowie der Monat, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist.

Bemessungszeitraum für die Festbezüge des Innendienstes, der VSC-Mitarbeiter sowie die in der Anlage unter Ziffer 2.2 aufgeführten Arbeitnehmer sind die letzten 11 Kalendermonate vor Eintritt des Versorgungsfalles sowie der Monat, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist.

3. Bemessungszeitraum für die erfolgsabhängigen Bezüge sind die letzten 5 Kalenderjahre vor Eintritt des Versorgungsfalles. Bei den Außendienstmitarbeitern der Stammorga, sind in dem Bemessungszeitraum außerdem die Festbezüge einzu beziehen.

Anrechnungsfähige Dienstzeiten, für die im Bemessungszeitraum keine oder keine vollen Bezüge gezahlt wurden, werden mit fiktiven Entgelten bewertet. Fiktive Entgelte in diesem Sinne sind für die Innendienste das statistische Gehalt und für den Außendienst die Bezüge, die für Ausfallzeiten zugrunde gelegt werden.

Durch Krankheit oder Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit wird für den Außendienst ab der 7. Krankheitswoche der Durchschnitt des pensionsfähigen Entgelts der letzten 5 Kalenderjahre vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als fiktives Entgelt berücksichtigt.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die anrechnungsfähigen Dienstzeiten für die keine oder volle Bezüge gewährt wurden.

Als pensionsfähiges Arbeitsentgelt wird mindestens das durchschnittliche im Bemessungszeitraum abgerechnete Mindesteinkommen / Garantieeinkommen berücksichtigt.

Sonderzahlungen werden mit einem Sechstel des im Bemessungszeitraumes abgerechneten pensionsfähigen Monatsentgeltes berücksichtigt. Jubiläums-Sonderzahlungen sind nicht versorgungsberechtigt.

Die VDL zahlt z.Zt. Sonderzahlungen nach dem MTV – Branche und eine zusätzliche betriebliche Sonderzahlung von 70 % (insgesamt z.Zt. 200 % / Jahr). Sofern niedrigere Sonderzahlungen gewährt werden, muß über die Anrechnung auf das pensionsfähige Monatsentgelt neu verhandelt werden.

4. Bei einem Funktionswechsel im Außendienst oder vom Außen- in den Innendienst (oder umgekehrt) innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre vor Eintritt des Versorgungsfalles ist das aus der jeweiligen Tätigkeit maßgebende pensionsfähige Arbeitsentgelt der letzten 5 Kalenderjahre zu berücksichtigen.
5. Tritt nach Wegfall einer vorangegangenen Erwerbsunfähigkeit innerhalb von 24 Monaten erneut ein Versorgungsfall ein, so ist das pensionsfähige Arbeitsentgelt zunächst nach Ziffer 5 zu berechnen. Bleibt es der Höhe nach unter dem pensionsfähigen Arbeitsentgelt, das dem vorangegangenen Versorgungsfall zugrunde gelegen hatte, so ist dieses wieder anzusetzen; dabei sind die nach dem vorangegangenen Versorgungsfall vorgenommenen Anpassungen der betrieblichen Versorgungsbezüge an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

6. Bei Eintritt eines erneuten Versorgungsfalles gilt bei Außendienstmitarbeitern als Bemessungszeitraum für das pensionsfähige Arbeitsentgelt die Anzahl der im Außendienst zurückgelegten anrechnungsfähigen Monate innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre vor Eintritt des erneuten Versorgungsfalles.
7. In Härtefällen entscheidet auf Antrag der Rentenausschuß über eine Regelung. Dies gilt auch für Härtefälle, die dadurch entstehen, daß sich das pensionsfähige Arbeitsentgelt eines hauptberuflichen Außendienstmitarbeiters nach Vollendung des 55. Lebensjahres und einer anrechenbaren Dienstzeit von mindestens 10 Jahren infolge betriebsorganisatorischer Gründe auf Dauer verringert.

Anlage

1. Versorgungsberechtigtes Monatsentgelt – Innendienst -

Ab dem 01.01.1999 sind versorgungsberechtigt

- Gehalt (Tarif)
- Gehalt (AT)
- Vofü-Zulage
- Verantwortungszulage
- Sonderzulage
- Leistungszulage
- Funktionszulage
- Grundstückszulage
- Ausgleichszulage (nur für pensionsfähige Gehaltsteile)
- Essengeld (AG-Zuschuß Kantine)
- Schichtzulage, pauschal und Schichtausfallentschädigung
- Vertretungszulage, Tätigkeitzulage wenn sie seit mindestens 36 Monaten vor Eintritt des Versorgungsfalles gezahlt wurde.
- nach § 18 Teil II Rationalisierungsschutzabkommen der VDL / VDS garantierte Einkommen

2. Versorgungsberechtigtes Monatsentgelt – Außendienst -

Ab dem 01.01.1999 sind versorgungsberechtigt:

2.1. Mitarbeiter des Außendienstes der Stammorga

1. Feste monatliche Bezüge			
Festgehalt	entfällt		ja
Mindesteinkommen	ja	ja	entfällt
Fixum (Teil des Mind.eink.)	ja	ja	entfällt
Garantieeinkommen	entfällt		ja
Aufbauzuschuß	entfällt		ja entfällt
Aufwendungsersatz	nein		
Haushaltszulage	ja	ja	entfällt
Kinderzulage	nein		entfällt
Ausgleichszahlungen	ja (sofern pensionsberechtigt)		
verm.wirksame Leistungen	nein		
2. Erfolgsabhängige Bezüge			
Abschlußprov. (folgeleistungsberechtigt)	ja	ja	nein
Dynamikprov.	ja	ja	nein
Wiederinkr.-Prov	ja	ja	nein
Superprovision	entfällt	ja, ohne Einmz. VA	ja
Prov. Koop.partner	nein		
Abgeltungsbetrag	nein		
Zuführungsprov.	nein		
Orgabonus	entfällt	ja	ja, incl. Einmalzahlg. für VA ohne Einmalzahlung für <u>Beförderung eines abgegebenen Mitarbeiters</u>
Produktionsbonus	ja	entfällt	
Betreuungsbonus	ja		entfällt
Bonifikation	entfällt		nein
Verdienstausfallentschädigung	ja		entfällt
Pauschale Prov.ausgl.verg.	ja		entfällt

Erläuterung:

- ja = als pensionsfähiges Entgelt zu berücksichtigen (grau hinterlegt)
- nein = die Bezüge sind nicht als pensionsfähiges Entgelt zu berücksichtigen
- entfällt = für die Beschäftigtengruppe erfolgt keine Zahlungen

2.2. Weitere Mitarbeiter im Außendienst

Beschäftigtengruppe	Pensionsfähiges Arbeitsentgelt	Anmerkungen
1. Direktionsbevollmächtigte für die betriebliche Altersversorgung	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundvergütung ◆ Erfolgsabhängige Grundvergütung ◆ Zielerreichungsbonus für das Firmengeschäft 	
2. Direktionsbevollmächtigte für das Geschäft der Vertriebspartner	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundgehalt ◆ Erfolgsprovision 	
3. Filial- und Gebietsdirektoren für das Geschäft der Vertriebspartner	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundgehalt ◆ Erfolgsprovision ◆ Superprovision 	
4. Direktionsbevollmächtigte für die Betreuung der OVB	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundgehalt ◆ Erfolgsvergütung 	z.Zt. wird als Erfolgsvergütung eine Zulage von 39 % des Grundgehaltes gewährt
5. Direktionsbevollmächtigte für Finanzierungen	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundgehalt ◆ Bonus aus dem Finanzierungsvolumen und aus dem im Zusammenhang mit Finanzierungen vermittelten Lebensversicherungsgeschäft 	
6. Direktionsbevollmächtigte für Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundgehalt ◆ Bonus 	
7. Direktionsbeauftragte für den Vertriebsweg Gewerkschaften	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundgehalt ◆ Superprovision (einschl. Sockelbetrag) ◆ Orga – Bonus 	

Schlußbemerkungen zur Betriebsvereinbarung die zum 01. Januar in Kraft tritt:

1. Während einer Übergangszeit (Versorgungsfälle vom 01.01.1999 bis 31.12.2003) wird das pensionsfähige Arbeitsentgelt für den Außendienst zeitanteilig nach den bis zum 31.12.1998 geltenden Regelungen und für Zeiten ab dem 01.01.1999 nach der Betriebsvereinbarung (gültig ab 01.01.1999) ermittelt, wobei der Übergang auf die neue Struktur im Außendienst der Stammorga zum 01.01.1999 als Funktionswechsel angesehen wird.
2. Für Agenturleiter, die am 31.12.1998 als Agenturleiter (alt) tätig waren, werden bei der Ermittlung des pensionsfähigen Arbeitsentgelts in der Zeit vom 01.01.1999-31.12.2008 zusätzlich berücksichtigt:

Zeiten als Agenturleiter (PV 1)	102,26 € monatlich,
Zeiten als Hauptagenturleiter (PV 2)	204,52 € monatlich und
Zeiten als Generalagenturleiter (PV 3)	306,78 € monatlich.

Diese Regelung gilt nicht für Organisationsleiter, die in 1998 vorzeitig im Zuge der Neustruktur eine Tätigkeit als AGL (alt) aufgenommen haben bzw. ab 01.01.1999 als Partnerverkäufer tätig sind und Anspruch auf eine Einkommenssicherung als Organisationsleiter haben.

§ 3 Anrechnungsfähige Dienstzeit

1. Als anrechnungsfähige Dienstzeit zählt die in der Volksfürsorge-Unternehmensgruppe zurückgelegte, durch Arbeitsvertrag anerkannte Dienstzeit in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, frühestens vom vollendeten 21. Lebensjahr an. Die anrechnungsfähige Dienstzeit endet mit Eintritt des Versorgungsfalles im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versorgungskasse. Es sind höchstens 30 Dienstjahre anrechnungsfähig (Besitzstandsregelungen siehe § 4 Ziff. 1).

Dienstzeiten im Sinne § 2 Ziffer 2 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen sind, soweit sie in den Bemessungszeitraum fallen:

- Zeiten der Arbeitsunfähigkeit
- Anrechnungsfähige Zeiten des Wehr- und Wehersatzdienstes
- Zeiten der gesetzlichen Mutterschutzfristen
- Zeiten des gesetzlichen und tariflichen Erziehungsurlaubes
- Anrechnungsfähige Zeiten im Untertage-Bergbau

Für die Zeiten des sog. „Babyjahres“ gilt ein Besitzstand, sofern diese Zeiten vor dem 01.01.99 begannen.

Keine anrechnungsfähige Dienstzeiten sind:

- Zeiten, eines Versorgungsfalles im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versorgungskasse oder aufgrund einer anderen Versorgungsregelung der Volksfürsorge Unternehmensgruppe (z.B. Stiftung der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG), in denen der Versorgungsberechtigte kein Gehalt oder keinen Krankengeldzuschuß erhalten hat
 - Zeiten des Sonderurlaubes ohne Bezahlung
 - Zeiten des betrieblichen Erziehungsurlaubes
2. Ein bei der Dienstjahrberechnung nach Ziffer 1 verbleibender Rest bis zu sechs Monaten wird auf ein weiteres halbes, ein Rest von mehr als sechs Monaten auf ein weiteres volles Dienstjahr aufgerundet.
 3. Ab einer 10jährigen anrechnungsfähigen Dienstzeit wird der Arbeitnehmer, der das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Invaliditätsfall so gestellt, als hätte er bis zur Vollendung seines 55. Lebensjahres bei der Volksfürsorge gearbeitet. Dies gilt auch für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge, wenn der Arbeitnehmer vor dem 55. Lebensjahr verstirbt. Zeiten der Berufsausbildung in der Unternehmensgruppe werden für die geforderte 10jährige Wartezeit ab Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Die Bedingung einer 10 jährigen anrechnungsfähigen Dienstzeit entfällt, wenn der Versorgungsfall infolge eines von der Berufsgenossenschaft anerkannten Arbeitsunfalles eingetreten ist.

Witwen/Witwer, die vom Sozialversicherungsträger nur die Witwen- /Witwerrente nach § 46 SGB VI (kleine Witwen-/Witwerrente) erhalten, haben keinen Anspruch auf eine fiktive Dienstzeitberechnung bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres.

§ 4 Höhe der Gesamtversorgungsbezüge

Die für die Bemessung der Pensionsergänzung maßgebenden Gesamtversorgungsbezüge werden wie folgt festgesetzt:

1. Gesamt-Ruhebezüge und Gesamt-Invaliditätsbezüge

Die für den Fall des Bezuges einer Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente der Versorgungskasse zu gewährenden monatlichen Gesamt-Ruhebezüge bzw. Gesamt-Invaliditätsbezüge betragen 40 % plus soviel Prozent, wie Dienstjahre bis zum Eintritt des Versorgungsfalles verfließen sind, höchstens jedoch 70 % des pensionsfähigen Arbeitsentgelts nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen.

Betriebsangehörige, die am 01.01.84 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die am 01.06.82 bereits einen Versorgungsanspruch von mehr als 70 % erreicht hatten, behalten den am 01.06.82 erreichten prozentualen Versorgungsanspruch als Besitzstand. Der prozentuale Versorgungsanspruch wird bezogen auf das pensionsfähige Arbeitsentgelt zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles.

Betriebsangehörige können einen prozentualen Versorgungsanspruch bis zu 75 % nach einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von 35 Jahren erreichen, wenn sie am 01.01.84 bereits ihr 55. Lebensjahr vollendet hatten.

2. Gesamt-Hinterbliebenenbezüge

Die für den Fall des Bezuges einer Hinterbliebenenrente der Versorgungskasse zu gewährenden Gesamt-Hinterbliebenenbezüge betragen

- für die Witwe oder für den Witwer 60%
- für jede Halbweise 10%
- für jede Vollweise 20%

der Gesamtversorgungsbezüge, die dem verstorbenen Betriebsangehörigen zugestanden haben oder die ihm zugestanden hätten, wenn statt des Todes die Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.

Es wird insgesamt keine höhere Pensionsergänzung gezahlt, als sie der verstorbene Betriebsangehörige erworben oder erhalten hat. Wird durch die Zahlung mehrerer Hinterbliebenenleistungen dieser Betrag überschritten, so sind alle Hinterbliebenenleistungen einzeln anteilig zu kürzen.

Wenn Hinterbliebenenleistungen entfallen, werden die verbleibenden Hinterbliebenenleistungen anteilig erhöht bis auf den Betrag, den sie gehabt hätten, wenn die fortgefallenen Hinterbliebenenleistungen von Anfang an nicht gezahlt worden wären.

Je Waise wird nur eine Pensionsergänzung gewährt. Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche wird stets nur die höhere Pensionsergänzung gezahlt, während die andere ruht.

Erhält die Witwe eine Pensionsergänzung, so ist diese beim Vorliegen eines entsprechenden Altersunterschieds wie folgt zu kürzen:

Für jedes angefangene Jahr, das die Witwe mehr als 20 Jahre jünger ist als der Verstorbene, wird die Pensionsergänzung um ein Zwanzigstel gekürzt, jedoch höchstens um zehn Zwanzigstel. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zwanzigstel der Pensionsergänzung hinzugesetzt, höchstens um zehn Zwanzigstel.

Die für die Witwe vorgesehene Pensionsergänzung wird nicht gezahlt, wenn zwischen der Eheschließung und dem Tode eines zur Zeit der Eheschließung aktive Betriebsangehörigen weniger als sechs Monate liegen.

Wurde zur Zeit der Eheschließung eine Pensionsergänzung gezahlt und beträgt die Zeit zwischen der Eheschließung und dem Tode weniger als 36 Monate, so erhält die Witwe

- nach einjährigem Bestehen der Ehe ein Drittel
- nach zweijährigem Bestehen der Ehe zwei Drittel der Pensionsergänzung, die nach dreijähriger Ehe gezahlt worden wäre.

Die aufgeführten Beschränkungen für Betriebsangehörige und Rentner gelten nicht, wenn der Tod infolge eines nach der Eheschließung erlittenen Unfalls eingetreten ist.

Erlischt der Anspruch auf Zahlung der Pensionsergänzung, weil die Witwe wieder heiratet, so wird keine Abfindung gezahlt (§ 7 Ziffer 1 Ausführungsbestimmungen).

Alle in den Ausführungsbestimmungen genannten Regelungen, welche die Gewährung der Pensionsergänzung an die Witwe betreffen, gelten gleichermaßen für einen Witwer.

3. Rentenberechnungen bei Teilzeitbeschäftigung

Sind im Versorgungsfall oder für die Berechnung von unverfallbaren Anwartschaften Dienstzeiten zu berücksichtigen, in denen eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt worden ist, so sind diese zunächst - wie bei einer Vollzeitbeschäftigung - anzurechnen.

Bei Teilzeitbeschäftigungen wird die Pensionsergänzung anteilmäßig gewährt.

Der Anteil ergibt sich, indem die Gesamtversorgungsbezüge aus einer angenommenen Vollzeitbeschäftigung mit dem Beschäftigungsquotienten multipliziert werden.

Der Beschäftigungsquotient ergibt sich dabei aus dem Verhältnis der Teilzeitarbeit zur tariflich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, gerechnet über die gesamte anrechnungsfähige Dienstzeit des Betriebsangehörigen. Vom Beginn der anrechnungsfähigen Dienstzeiten an gerechnet, sind maximal 30 Dienstjahre zu berücksichtigen. Mit diesem Anteil wird auch der Pensionsanspruch bewertet, der sich aus der angenommenen Beschäftigungszeit bis zum 55. Lebensjahr (Zurechnungszeit) ergibt.

4. Versorgungsfall nach vorausgegangener Invalidität

Tritt bei einem Betriebsangehörigen nach Wegfall einer vorausgegangenen Invalidität innerhalb von 5 Jahren ein neuer Versorgungsfall ein, so wird

- die Invaliditäts- oder Altersrente mindestens in der zuletzt gezahlten Höhe gewährt;
- im Todesfall für die Berechnung der Hinterbliebenenrente mindestens von der zuletzt gezahlten Invaliditätsrente ausgegangen.

Die Anpassungen der Gesamtversorgungsbezüge nach § 6 der Ausführungsbestimmungen, soweit sie nach dem Wegfall der vorausgegangenen Pensionsergänzung wegen Invalidität erfolgten, sind einzubeziehen.

Ist die Arbeitszeit des Betriebsangehörigen nach dem vorausgegangenen Invaliditätsfall einzelvertraglich und auf Dauer herabgesetzt worden, so ist die Quotenregelung nach der Ziffer 3 anzuwenden; dabei sind die anrechnungsfähigen Dienstzeiten bis zum neuen Versorgungsfall zu berücksichtigen.

5. Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalles

Scheidet der Betriebsangehörige aus den Diensten der Volksfürsorge Unternehmensgruppe vor Eintritt des Versorgungsfalles aus, so wird seine Rentenanwartschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Ein unverfallbarer Versorgungsanspruch darf nicht abgefunden werden.

Sind die Voraussetzungen für eine unverfallbare betriebliche Altersversorgung erfüllt, so erhält der Ausgeschiedene eine Mitteilung darüber, daß eine unverfallbare Anwartschaft besteht und in welcher Höhe er Altersrente beanspruchen kann.

6. Erhöhte Wagnisse bei der Versorgungskasse

Hat die Versorgungskasse das Wagnis des vorzeitigen Eintritts des Versorgungsfalles nur in beschränktem Umfang übernommen, so wird auch nur eine herabgesetzte Leistung aus dem Pensionsergänzungsfonds gewährt. Dabei ist das Verhältnis der gekürzten Versorgungskassenrente zur vollen Versorgungskassenrente auch bei der Kürzung der Pensionsergänzung anzuwenden.

§ 5 Zusammensetzung der Gesamtversorgungsbezüge

Erreichen die nachstehenden Leistungen zusammen in der Höhe nicht die erworbenen Gesamtversorgungsansprüche, wird eine Pensionsergänzungszahlung fällig.

1. Bestandteil der Gesamtversorgungsbezüge sind:

- 1.1** die Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Renten individuell zu kürzen, so gilt die ungekürzte Rente als Bestandteil der Gesamtversorgungsbezüge (z.B. familienrechtlicher Versorgungsausgleich).
- 1.2** die Renten aus der freiwilligen Höherversicherung bei Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit für sie ein freiwilliger Firmenzuschuß seitens der Volksfürsorge geleistet wurde;
- 1.3** das Übergangsgeld der gesetzlichen Rentenversicherung während der Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit;
- 1.4** das Kranken- bzw. Hausgeld aus gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen, zu denen die Volksfürsorge einen Beitragsanteil geleistet hat. Betriebsangehörige, die keine Versicherung abgeschlossen haben oder bei einer gesetzlichen Krankenkasse (Ersatzkasse) nicht die Beitragsgruppe mit dem höchsten Krankengeldanspruch - bei einer privaten Krankenversicherung ein Krankentagegeld, das nicht den höchsten Barleistungen der Ersatzkassen entspricht - gewählt haben, wird ein fiktives tägliches Krankengeld angerechnet, das dem Höchstbetrag der jeweiligen Krankenkasse (Ersatzkasse) entspricht;
- 1.5** Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, bis auf den Teil der Rente, der bei vergleichbarer Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt worden wäre, soweit diese Rente wegen des Versorgungsfalles gewährt wird, der die Rentenzahlung der Versorgungskasse unmittelbar ausgelöst hat.
- 1.6** Rentenleistungen aus der Versorgungskasse und die ihnen gleichgestellten sonstigen betrieblichen Versorgungsleistungen;
- 1.7** die in Ziffer 2.3, 2.4 und 2.5 genannten fiktiven Leistungen;

2. Einschränkungen bei der Gewährung der Pensionsergänzung

- 2.1** Die in § 4 Ziffer 6 genannte Kürzung der Pensionsergänzung (erhöhte Wagnisse bei der Versorgungskasse).

- 2.2** Der Pensionsergänzungsfonds soll keine nach dem 25. Lebensjahr liegenden Lücken in der Gesamtversorgung der Betriebsangehörigen oder deren Hinterbliebenen ausgleichen, die darauf zurückzuführen sind, daß die Leistungen des Sozialversicherungsträgers oder der Versorgungskasse aus Gründen beeinträchtigt sind, die in der Person des Betriebsangehörigen selbst oder seiner Hinterbliebenen liegen. Fälle solcher Beeinträchtigung sind insbesondere,
- ◆ daß der Betriebsangehörige keine oder zu geringe Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat, während er nicht erwerbstätig war oder aus sonstigen Gründen der Versicherungspflicht nicht unterlag oder von ihr befreit war oder während er sich im Ausland aufhielt.
 - ◆ daß Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Kapitalabfindung abgegolten wurden;
 - ◆ daß der Rentenantrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt wurde oder der Betriebsangehörige Auflagen und Weisungen des Rentenversicherungsträgers nicht befolgt hat;
 - ◆ daß die Witwe lediglich einen Anspruch auf die sogenannte "kleine Witwenrente" der gesetzlichen Rentenversicherung nach Absatz 1 des § 1268 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. des § 45 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) bzw. der entsprechenden Bestimmung des Gesetzes der knappschaftlichen Rentenversicherung besitzt;
 - ◆ daß die Witwe des Betriebsangehörigen ihre Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1268 (4) RVO bzw. § 45 (4) AVG mit einer früheren Ehefrau des Verstorbenen teilen muß;
 - ◆ daß die Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentrifft;
 - ◆ daß die gesetzliche Rentenversicherung durch die Übertragung von Anwartschaften (familienrechtlicher Versorgungsausgleich) nicht die volle Leistung gewährt;
 - ◆ daß die Versorgungskasse aufgrund von Vereinbarungen mit dem Betriebsangehörigen, aufgrund ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, aufgrund von gesetzlichen Vorschriften zum Versicherungsvertrag oder aufgrund eines Versorgungsausgleiches nicht die volle Leistung gewährt;
 - ◆ daß Rentenleistungen der Versorgungskasse durch vorübergehendes Ausscheiden aus den Diensten der Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG dadurch vermindert sind, daß der Betriebsangehörige eine Abfindung oder Abgangvergütung von der Versorgungskasse erhalten hat;
 - ◆ daß Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sich durch die Inanspruchnahme der Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Zugangsfaktor vermindern.

- 2.3** Ist die Gesamtversorgung gemäß Absatz 2.1 und 2.2 beeinträchtigt, so wird bei der Berechnung der Pensionsergänzung an Stelle der tatsächlichen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versorgungskasse die ungekürzte Leistung bzw. eine fiktive Rente angesetzt. Als fiktive Rente wird die Rente zugrunde gelegt, die fällig geworden wäre, wenn die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Versorgungskasse keine Verminderung durch Vorgänge oder Vorschriften der vorstehend aufgeführten Art erfahren hätten.

- 2.4** Soweit eine fiktive Sozialversicherungsrente berechnet werden muß, weil die Leistungen des Sozialversicherungsträgers durch fehlende Beitragszeiten beeinträchtigt sind, wird für die fehlenden Zeiten, in denen der Betriebsangehörige nicht bei der Volksfürsorge fest angestellt war, die tatsächliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung um den Rentenbetrag erhöht, der sich aus den fehlenden Beitragszeiten, berechnet auf das zuletzt vom Gesetzgeber bestimmte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten, ergibt. Fehlende Zeiten bis zu einem Jahr bleiben unberücksichtigt.

Wenn Dienstjahre wegen des Bezuges einer Invaliditätsrente nicht als pensionsfähige Dienstzeit gelten, dann ist für die fehlende Belegung dieser Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung/Versorgungskasse keine fiktive Rente zu berechnen.

- 2.5** Gewährt der gesetzliche Rentenversicherungsträger eine Leistung für eine Zurechnungszeit, ist die fiktiv zu berechnende Rente wie folgt zu ermitteln:

Die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles der gesetzlichen Rentenversicherung errechneten Entgeltpunkten (EP) sind für jeden zusätzlich anrechnungsfähigen Monat um 0,0833 EP zu erhöhen.

Die so erhöhten EP sind durch die erhöhten Versicherungsmonate zu dividieren. Mit diesem Monatsdurchschnitt ist die Zurechnungszeit neu zu bewerten. Die dann errechnete fiktive Gesamrente gilt als gezahlte Rente.

Im Versorgungsfall ist bei der zu berechnenden Pensionsergänzung für von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreite oder versicherungsfreie Betriebsangehörige an Stelle der tatsächlichen Rente der gesetzlichen Rentenversicherung eine fiktive Rente anzusetzen. Es wird die Rente zugrunde gelegt, die der Betriebsangehörige bezogen hätte, wenn die Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht durch die Befreiung beeinträchtigt worden wäre. Dabei ist für Zeiten vor dem 01.01.70 die jeweils höchste Beitragsklasse, für Zeiten ab 01.01.70 das Bruttoarbeitsentgelt, das bei bestehender Versicherungspflicht maßgeblich wäre, anzusetzen.

Wurden von versicherungsfreien Betriebsangehörigen in der Zeit vom 01.01.56 bis zum 28.02.57 nur für jeden zweiten Monat freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, gelten die restlichen Monate als belegt.

§ 6 Anpassung der betrieblichen Versorgungsbezüge an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse

1. Die Gesamtversorgungsbezüge werden jeweils entsprechend der gemäß § 49 AVG vorgegebenen Entwicklung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt.
(Der § 49 AVG ist durch Artikel 1 §§ 65 und 68 SGB (VI) neu gefaßt worden. Die Änderung ist am 01.01.92 in Kraft getreten).

2. Die Anpassung der Gesamtversorgungsbezüge erfolgt zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden.
3. Hält der Vorstand die Veränderung der Gesamtversorgungsbezüge nach Ziffer 1 nicht für vertretbar, so schlägt er nach Anhören der Betriebsräte/des Gesamtbetriebsrates dem Aufsichtsrat zur gemeinsamen Beschlußfassung vor, was nach seiner Auffassung geschehen soll.
Der Beschluß ersetzt die Anpassung gemäß Ziffer 1.
4. Eine Erhöhung der Pensionsergänzungszahlung kann im Einzelfall nicht durchgeführt werden, soweit und solange die nach § 5 der Ausführungsbestimmungen anzurechnenden Bezüge und die nach § 4 der Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Gesamtversorgungsbezüge, erreichen oder überschreiten.

Betriebsangehörige, die eine Pensionsergänzung zu den Leistungen der Versorgungskasse zunächst nicht bekommen haben, weil ihre anzurechnenden Bezüge die vorgesehenen Gesamtversorgungsbezüge erreichen oder überschreiten, erhalten gegebenenfalls bei Veränderungen nach der Ziffer 1 oder 3 später eine Pensionsergänzung allein durch das in der Ziffer 1 oder 3 dargestellte Verfahren.

§ 7 Zahlung der Pensionsergänzung

1. Die Zahlung der Pensionsergänzung endet, wenn die erforderlichen Voraussetzungen oder die Rentenzahlung der Versorgungskasse wegfallen, und zwar
 - ◆ im Todesfall mit dem Ablauf des Todesmonats,
 - ◆ bei Erwerbsunfähigkeit mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsfähigkeit gegeben ist,
 - ◆ bei der Wiederheirat einer Witwe bzw. eines Witwers mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Ehe geschlossen wird (eine Abfindung wird nicht gezahlt),
 - ◆ bei Waisen mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden (siehe aber Ziffer 3).

2. Weiterzahlung der bisherigen Bezüge im Todesfall

Hatte ein Versorgungsberechtigter zum Zeitpunkt seines Todes schon Alters- oder Invaliditätsbezüge aus dem Betrieblichen Versorgungswerk erhalten, so wird für die ersten anschließenden drei Monate die Pensionsergänzung an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gewährt, die dem Verstorbenen nach den Grund- und Ausführungsbestimmungen für den Pensionsergänzungsfonds zugestanden haben.

3. Weiterzahlung der Pensionsergänzung an volljährige Waisen

Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten Voll- und Halbwaisen die Pensionsergänzung, solange sie noch in der Berufsausbildung stehen, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und um so viele Monate über das 25. Lebensjahr hinaus, als sich die Schul- oder Berufsausbildung infolge der Ableistung der Wehrpflicht, des Ersatzdienstes oder der Ableistung des gesetzlich geregelten freiwilligen Sozialjahres vor Vollendung des 25. Lebensjahres verzögert.

Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Pensionsergänzung jedoch höchstens so hoch, daß sie zusammen mit eigenem Einkommen der Waise die Ausbildungsvergütung des 3. Ausbildungsjahres in der Volksfürsorge Unternehmensgruppe nicht übersteigt. Waisenrenten und der Kinderzuschuß des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers und vermögenswirksame Leistungen gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Bestimmungen.

Für Waisen, die infolge körperlicher oder geistiger Behinderung nicht imstande sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, wird die Pensionsergänzung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gezahlt. Über mögliche Leistungen nach dem 25. Lebensjahr entscheidet der Rentenausschuß.

4. Zahlung der Pensionsergänzung, die mehreren Hinterbliebenen zusteht

Die Auszahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Anspruchsteller bzw. Versorgungsberechtigten gegen die Volksfürsorge zum Erlöschen. Das gilt nicht für die Zahlung der Pensionsergänzung an Waisen.

5. Vorschußzahlung auf die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Sofern die Versorgungskasse ihre Leistungspflicht festgestellt hat, der Rentenbescheid des Sozialversicherungsträgers aber noch nicht ergangen ist, können die Betriebsangehörigen bzw. deren Hinterbliebene aus den Mitteln des Pensionsergänzungsfonds Vorschußzahlungen auf die zu erwartenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers und auf eine evtl. Pensionsergänzung erhalten. Die Vorschußzahlung darf zusammen mit der Rentenzahlung der Versorgungskasse, weiteren nach § 5 Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigenden Einkünften und einem laufenden Vorschuß des Sozialversicherungsträgers die Gesamtversorgungsbezüge nach § 4 Ausführungsbestimmungen nicht überschreiten.

Die Gewährung des Vorschusses wird abhängig gemacht

- ◆ von einem Nachweis, daß der Rentenantrag beim Sozialversicherungsträger gestellt wurde.
- ◆ von einer schriftlichen Rückzahlungsverpflichtung und der sicherungsweisen Abtretung der Ansprüche auf die Leistungen der Sozialversicherung und der Versorgungskasse bis zur Höhe des empfangenen Vorschusses.

§ 8 Ansprüche des Versorgungsberechtigten gegen dritte Personen

1. Haben der Betriebsangehörige oder dessen Hinterbliebene wegen einer Schädigung, welche die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Versorgungskasse ausgelöst hat, gegen den Schädiger einen Anspruch in Form einer Rente oder einer entsprechenden Kapitalabfindung, so kann die Volksfürsorge die Gewährung der Pensionsergänzung von der Abtretung dieses Anspruchs oder eines Teiles davon an sie abhängig machen oder die Leistungen des Schädigers auf die Pensionsergänzung anrechnen.
2. Eine Pensionsergänzung wird nicht gewährt, soweit ihre Zahlung zu einer Kürzung bzw. zu einem Wegfall von Versorgungsverpflichtungen Dritter führen würde.

§ 9 Anrechnung von Arbeitseinkommen

1. Hat ein Invaliditätsrentner Einkommen aus nichtselbständiger oder selbständiger beruflicher Tätigkeit, das zusammen mit der Pensionsergänzung und den nach § 5 der Ausführungsbestimmungen anzurechnenden Renten das pensionsfähige Arbeitsentgelt übersteigt, so kann die Pensionsergänzung um den übersteigenden Betrag gekürzt werden. Bei der Pensionsergänzung zur Hinterbliebenenversorgung kann ein Arbeitseinkommen in entsprechender Weise angerechnet werden; die nach dem Tode des Betriebsangehörigen für drei Monate gezahlten Abfindungsgehälter werden auf die Pensionsergänzung angerechnet.
2. Ist nach Absatz 1 ein Arbeitseinkommen anzurechnen, ist das bei der Pensionierung maßgebende pensionsfähige Arbeitsentgelt im selben Verhältnis zu verändern, wie sich die amtlich festgesetzte allgemeine Rentenbemessungsgrundlage seit der Pensionierung bis zum Anrechnungstermin verändert hat.
3. Einkommen aus einer Tätigkeit, die gemäß einem Feststellungsbeschluß des Vorstandes im Interesse der Volksfürsorge liegt, bleibt anrechnungsfrei, soweit ihm nicht ein Anstellungsverhältnis zugrunde liegt.
4. Gehälter, die an Bezieher von Altersrenten bis zum Schluß des bei der Vollendung des 65. Lebensjahres laufenden Quartals gezahlt werden, sind auf die Pensionsergänzung anzurechnen.
5. Für die Zahlung von Waisenrenten siehe § 7 Ziffer 3.

§ 10 Abtretungen, Verpfändungen

Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen der Leistungen des Pensionsergänzungsfonds auf Dritte sind der Volksfürsorge gegenüber unwirksam.

§ 11 Anzeige- und Nachweispflicht, Obliegenheiten

1. Wer Leistungen aus dem Pensionsergänzungsfonds beansprucht, ist verpflichtet, der Volksfürsorge alle gewünschten Auskünfte über anderweitige Bezüge fristgerecht und wahrheitsgemäß zu erteilen, insbesondere die Rentenanpassungsmittteilungen, die Rentenbescheide und die Rentenänderungsbescheide des Sozialversicherungsträgers zur Einsicht vorzulegen. Veränderungen in den anderweitigen Bezügen sind der Volksfürsorge unverzüglich anzuzeigen.
2. Wer einen Anspruch auf Leistungen aus dem Pensionsergänzungsfonds besitzt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Volksfürsorge von sich aus alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die für seinen Fall erreichbare höchstmögliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erlangen.

§ 12 Widerrufsvorbehalte

1. Der in § 2 Ziffer 3 der Grundbestimmungen eingeräumte Rechtsanspruch wird insoweit eingeschränkt, als sich die Volksfürsorge vorbehält, durch Beschlüsse im Vorstand und im Aufsichtsrat die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn
 - ◆ die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihm eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 - ◆ der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern, oder
 - ◆ die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von der Volksfürsorge gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, daß der Volksfürsorge die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.
2. Begeht der Pensionsberechtigte Handlungen, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden, entscheidet der Rentenausschuß auf Antrag über einen möglichen Widerruf.

Übergangsbestimmungen des Betrieblichen Versorgungswerkes

§ 1 Dienstzeit vor der Vollendung des 21. Lebensjahres S. 23

§ 2 Dienstzeit als Zuschußwerber oder Aushilfskraft S. 23

- ***Betriebsvereinbarung zum Betrieblichen Versorgungswerk S. 24***

§ 1 Dienstzeit vor der Vollendung des 21. Lebensjahres

Bei Betriebsangehörigen, die am 31.12.60 schon in einem Lehr- oder Anstellungsverhältnis zur Alten Volksfürsorge standen, gilt auch die vor der Vollendung des 21. Lebensjahres zurückgelegte Zeit eines Lehr- oder Anstellungsverhältnisses als Dienstzeit im Sinne des § 3 der Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Dienstzeit als Zuschußwerber oder Aushilfskraft

Hat ein Betriebsangehöriger vor dem 01.01.61 eine Tätigkeit als Zuschußwerber oder im Aushilfsverhältnis ausgeübt, bevor er in ein festes Anstellungsverhältnis übernommen wurde, so wird ihm diese Tätigkeit mit zwei Dritteln ihres Zeitraumes angerechnet. Voraussetzung ist, daß das feste Anstellungsverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat.

Betriebsvereinbarung

Zwischen dem Vorstand der Volksfürsorge
Deutsche Lebensversicherung AG
Hamburg

und dem Gesamtbetriebsrat der Volksfürsorge
Deutsche Lebensversicherung AG
Hamburg

wird folgende Ergänzung der Grund- und Ausführungsbestimmungen des Betrieblichen Versorgungswerks vom 01.01.61 vereinbart:

- Für Versicherungsfälle ab 31.12.86 wird kein Weihnachtsgeld gezahlt.

Hamburg, 08. 07.1987

Volksfürsorge
Deutsche Lebensversicherung AG
Vorstand

gez. Bußjäger

gez. Schwickart

Volksfürsorge
Deutsche Lebensversicherung AG
Gesamtbetriebsrat

gez. Girmond

gez. Göttsch